## Hinweis zur Schulorganisation vom 11. Januar 2021 bis 31. Januar 2021

Vom 11.01.2021 bis 31.01.2021 bleibt in M-V die Präsenzpflicht für <u>alle</u> Jahrgangsstufen der allgemein bildenden Schulen aufgehoben.

Für Abschlussklassen ist ab dem 11.01.2021 Unterricht in Präsenz möglich. Das Ziel dieses Unterrichts unter den gegebenen Bedingungen ist die danach bestmögliche Prüfungsvorbereitung unter gleichzeitiger Wahrung des Gesundheitsschutzes. Diese Maßnahme gilt bei uns für die 10. Klasse der Mittleren Reife, die dann wieder Unterricht in der Schule hat.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für alle Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler bleiben die Schulen geöffnet. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nicht zuhause betreut werden können, werden in der Schule durch Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleitet. Für eine Inanspruchnahme des Begleitangebotes von Schülerinnen und Schülern muss von den Eltern eine Selbsterklärung, mit der sie bestätigen, dass keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und das Kind daher in der Schule begleitet werden muss, und eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abgegeben werden. Dieses gilt ab dem 11. Januar 2021 für alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen der Jahrgangsstufen 1 – 6 der allgemein bildenden Schulen, die nicht zuhause betreut werden können.

Das Formular zur Gesundheitsbestätigung ist ab dem 11. Januar 2021 am ersten Tag des Schulbesuchs vor Schulbeginn unterschrieben in die Schule mitzubringen oder in digitaler Form der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/ den volljährigen Schüler als Scan oder Bilddatei zu übermitteln. Das Formular gilt auch dann als "unverzüglich" vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht nachgekommen sind, gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlagen. Das Verbot gilt – unabhängig vom ersten Präsenztag der Schülerin oder des Schülers – ab dem 11. Januar 2021 bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch 14 Tage. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt das Betretungsverbot durch.

Nach wie vor werden die Erziehungsberechtigungen dringend gebeten, ihre Kinder zuhause zu betreuen, wann immer es ihnen möglich ist.

Die Maskenpflicht gilt für Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrerinnen und Lehrer während des gesamten Aufenthalts in der Schule.

Anlage: Formulare